

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

09.06.2011

Geschäftszahl

AW 2011/04/0023

Rechtssatz

Nichtstattgebung - Feststellung und teilweise Vertragsaufhebung nach dem Tiroler Vergabenachprüfungsgesetz 2006 - Was die Vollzugsfähigkeit von Feststellungsbescheiden betrifft, so ist darauf abzustellen, ob der Bescheid eine bindende Wirkung für nachfolgende Entscheidungen entfaltet und daher einem mittelbaren Vollzug zugänglich ist (vgl. B 16. März 2011, AW 2011/17/0003; B 21. Oktober 2010, AW 2010/07/0045). Dies ist gegenständlich der Fall, weil die Aufhebung des Vertrages (hier gemäß § 17 Abs. 4 Tiroler Vergabenachprüfungsgesetz 2006) aus der Feststellung der Rechtswidrigkeit des Vergabeverfahrens abgeleitet wird. Der angefochtene Bescheid ist daher in seinem gesamten Umfang einem Vollzug iSd § 30 Abs. 2 VwGG zugänglich.